

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.05.2005

661.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Roger Liebi und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Projekt GEP, Angaben über Teilnahme Asylsuchender und Kosten

Am 13. April 2005 reichten Roger Liebi (SVP) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/148 ein:

Im April 2003 verkündete der Stadtrat die Lancierung und Umsetzung des Projektes GEP - Gemeinnützige Einsatzplätze für Asylsuchende in der Stadt Zürich. Es wurde damals über eine 20-monatige Projektphase mit 100 Einsatzplätzen orientiert. In der Sitzung der Spezialkommission Sozialdepartement des Gemeinderates vom 5. April 2005 äusserte sich der Leiter der Asylorganisation dahingehend, dass bisher nahezu 400 Asylsuchende ins Programm aufgenommen worden sind und dass sowohl Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid wie sogar solche, deren Asylgesuch abgewiesen wurde im GEP beschäftigt werden. Nachdem die Verantwortlichen des Sozialdepartements während der Kommissionsitzung nicht in der Lage waren, die entsprechenden Fragen präzise zu beantworten und sich gleichzeitig dergestalt äusserten, dass eine kommissionsinterne Anfrage keine genauen Antworten bringen werde, kündigte der Erstunterzeichnende eine entsprechenden parlamentarischen Vorstoss an, was von der Kommission unwidersprochen blieb. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviele Asylsuchende wurden seit Lancierung des Projektes bis zum 31.3.2005 im „GEP“ beschäftigt?
2. Von wann ging bzw. geht die im stadträtlichen Communique erwähnte 20-monatige Projektphase genau (seit April 2003 sind nahezu 24 Monate vergangen)?
3. Wieviele Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid wurden seit Lancierung des Projektes „GEP“ entsprechend beschäftigt, unabhängig davon, ob dieser NEE bei oder während der Integration in das bezahlte Beschäftigungsprojekt erfolgte?
4. Wieviele abgewiesene Asylsuchende wurden seit Lancierung des Projektes „GEP“ entsprechend beschäftigt, unabhängig davon ob die Ab- und damit Ausweisung der Asylsuchenden bei oder während der Integration in das bezahlte Beschäftigungsprojekt erfolgte?
5. Welche maximale monatliche Entschädigung (Monatslohn) kann ein in das GEP integrierter Asylsuchender erzielen?
6. Welche maximale monatliche Gesamtunterstützung inklusive anderer staatlicher geldwerter Entschädigungen kann ein in das GEP integrierter Asylsuchender maximal pro Monat erzielen?
7. Welche Entschädigungen gemäss den Fragen 6 und 7 können abgewiesene Asylbewerber und solche mit Nichteintretensentscheid erzielen?
8. Wie erklärt der Stadtrat die Tatsache, dass entgegen der bundesrätlichen Asylpolitik sogar abgewiesene Asylsuchende und solche mit NEE zusätzlich beschäftigt und entschädigt werden?
9. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um zu verhindern, dass abgewiesene Asylsuchende, welche den offiziellen Abweisungsbeschluss nicht respektieren, über das GEP auf Kosten des Steuerzahlers von der Stadt Zürich trotzdem unterstützt werden?
10. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um zu verhindern, dass Asylsuchende mit NEE zusätzlich zu der umstrittenen Nothilfe über das GEP auf Kosten des Steuerzahlers von der Stadt Zürich unterstützt werden?
11. Trifft es zu, dass die Asylorganisation künftig ins Auge fasst, gleichartige oder ähnliche bezahlte Einsatzplätze zu implementieren?
12. Wäre es theoretisch möglich, solche Einsatzplätze über zu gründende Tochtergesellschaften der „neuen“ Asylorganisation zu betreiben?
13. Kann die Asylorganisation ausschliessen, dass Gelder, welche ihr künftig über ein Globalbudget gesprochen werden, für solche bezahlte Einsatzplätze für anerkannte, abgewiesene und Asylbewerber mit NEE erwendet werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Seit Projektbeginn waren bis zum 31. März 2005 insgesamt 318 Personen im Projekt Gemeinnützige Einsatzplätze für Asyl Suchende (GEP) beschäftigt.

Zu Frage 2: Die erwähnte 20-monatige Projektphase dauerte von April 2003 bis Dezember 2004 und entspricht der ursprünglich vorgesehenen Dauer für das Pilotprojekt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 hat der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen das Projekt bis Ende 2005 verlängert.

Zu Frage 3: Insgesamt wurden 27 Personen mit NEE beschäftigt. Dabei handelt es sich ausschliesslich um so genannt altrechtliche Fälle, d. h. um Personen mit einem vor dem 1. April 2004 gefällten NEE. Solche Personen wurden bis dahin regulär in die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme aufgenommen – auch in jene, die durch den Bund finanziert werden. Für diese Personen galt eine Übergangsfrist bis Ende 2004, in welcher der Bund deren Aufenthalt in den normalen Asylstrukturen noch finanzierte.

Neurechtliche NEE-Fälle werden nicht aufgenommen und wenn ein NEE bekannt wird, erfolgt ein Ausschluss aus dem Pilotprojekt. Anzumerken ist, dass NEE hin und wieder erst rückwirkend und zeitlich verzögert von den kantonalen Stellen mitgeteilt werden.

Zu Frage 4: Insgesamt wurden nach Kenntnis der Asyl-Organisation Zürich 78 Personen mit hängigem Vollzug, d. h. mit rechtskräftigem negativen Asylentscheid, beschäftigt. Nach den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen halten sich diese Personen in den normalen Asylstrukturen auf und haben damit auch Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen, auch zu jenen, die der Bund finanziert. Es besteht daher keine zwingende Notwendigkeit, den negativen Asylentscheid den Betreuungsorganisationen mitzuteilen, weshalb diese Information durch die kantonalen Stellen nicht systematisch erfolgt. Deshalb ist die genannte Zahl von 78 Personen mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet.

Zu Frage 5: Die maximale monatliche Entschädigung beträgt Fr. 400.-- und setzt kumulativ voraus, dass der Beschäftigungsumfang einer Vollzeitstelle entspricht, die Tätigkeit anspruchsvoll ist und das Anleiten einer Gruppe anderer Teilnehmender umfasst. Bisher gelangte dieser Höchstansatz bei zwölf Personen zur Anwendung.

Zu Frage 6: Eine Normrechnung ergibt eine maximale monatliche Unterstützung von Fr. 909.-. Diese gilt kumulativ unter folgenden Bedingungen: Es handelt sich um eine Einzelperson, die als Unterstützung den Grundbedarf mit Anteil Eigenleistung (Fr. 509.--) und im GEP die in Frage 5 dargelegte maximale Motivationszulage von Fr. 400.-- erhält. Wenn die Person auf dem freien Wohnungsmarkt wohnt, kommt der effektive Mietzins bis höchstens Fr. 450.-- dazu. Die Gesundheitskosten werden separat im Rahmen des kantonalen Gape-Keeping-Systems mit Kollektivversicherung abgegolten.

Zu Frage 7: Asyl Suchende mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid können theoretisch die unter Frage 6 dargelegte finanzielle Unterstützung erhalten, da sie innerhalb der Asylstrukturen gleich wie alle Asyl Suchenden behandelt werden. Das würde sich ändern, wenn der Sozialhilfestopp auch auf diese Zielgruppe ausgedehnt wird. Diese Frage ist Gegenstand der aktuellen Teilrevision des Asylgesetzes.

Personen mit NEE erhalten keine Sozialhilfe mehr, sondern nur noch Nothilfe, die gemäss Umsetzungsverordnung des Kantons Zürich in der Regel mit Sachleistungen zu erfolgen hat und keine integrativen Angebote mehr umfasst.

Zu Frage 8: Abgewiesene Asyl Suchende haben heute nicht entgegen der bundesrätlichen Asylpolitik, sondern innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und im Wissen und mit Finanzierung des Bundes Zugang zu Beschäftigungsprojekten.

Zu Frage 9: Solange abgewiesene Asyl Suchende der Stadt Zürich unter Abgeltung der damit verbundenen Kosten von übergeordneten Stellen zugewiesen bleiben, besteht kein Bedarf, Massnahmen zu treffen.

Zu Frage 10: Personen mit NEE haben keinen Zugang mehr zum Projekt GEP bzw. werden bei Eintritt der Rechtskraft eines NEE aus dem Beschäftigungsprogramm ausgeschlossen.

Zu Frage 11: Falls die Stadt Zürich oder andere Gemeinden oder Kantone ins Auge fassen sollten, weitere GEP-Plätze oder ähnliche Projekte zu realisieren, wäre die Asyl-Organisation dazu bereit, allerdings ausschliesslich unter der Bedingung, dass die vollen Kosten abgegol-

ten werden. Die Asyl-Organisation hat im Bereich der so genannten Bildungs- und Beschäftigungsprogramme grosse Erfahrung, da sie solche im Auftrag des Kantons und mit Abgeltung des Bundes seit Jahren im Umfang von mehreren hundert Plätzen führt.

Zu Frage 12: Das wäre theoretisch möglich, würde aber in jedem Fall einen Auftraggeber bzw. Leistungseinkäufer bedingen, der bereit ist, solche Projekte kostendeckend abzugelten. Das Gründen von Tochtergesellschaften wäre dazu jedoch nicht nötig, sondern der Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Zu Frage 13: Die Asyl-Organisation kann ausschliessen, dass Gelder, welche ihr über ein Globalbudget gesprochen werden, für andere als für die mittels Leistungsvereinbarung festgelegten Aufgaben Verwendung finden werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy